

Bekanntmachung

der 3. Änderungssatzung vom 07.03.2022 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragsatzung) vom 12.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage der Satzung „Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragsatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragsatzung)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragsatzung

Stand 01.08.2022

Jahres- einkommen	Unter 3 Jahre			3 bis 6 Jahre		
	Betreuungszeiten					
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	36 €	56 €	71 €	22 €	25 €	36 €
bis 49.000 €	122 €	173 €	214 €	76 €	97 €	122 €
bis 61.000 €	188 €	241 €	295 €	122 €	153 €	194 €
bis 75.000 €	255 €	295 €	336 €	163 €	204 €	255 €
bis 90.000 €	295 €	336 €	377 €	214 €	265 €	316 €
bis 105.000 €	346 €	387 €	428 €	265 €	321 €	377 €
über 105.000 €	433 €	469 €	509 €	331 €	382 €	438 €

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 07.03.2022

gez. Bökenkröger
Bürgermeister